

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- | | |
|--|--------------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 156,00 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | 71,00 Euro |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | 180,00 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit | 48,00 Euro |
- festgesetzt.

§ 3

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes (gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG) und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 10. Dezember 2024 betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Claudia Schlager



Angeschlagen am: 1. Juli 2025
Abgenommen am: 16. Juli 2025